

**Beschlussvorlage**

**Neufassung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Köln**

**Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	23.06.2016
Gesundheitsausschuss	21.06.2016
Finanzausschuss	19.09.2016
Rat	22.09.2016

**Beschluss:**

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Garantie eines ausreichenden Sicherheitsniveaus ein wichtiger Faktor für Köln als wachsende Metropole mit der damit einhergehenden Verdichtung der Risiken ist.
2. Der Rat beschließt im Grundsatz die Umsetzung des als Anlage 1 beigefügten Brandschutzbedarfsplans (BBP 2014) der Stadt Köln und das darin festgeschriebene Sicherheitsniveau.
3. Der Rat nimmt das externe Gutachten zum BBP zur Kenntnis und zieht folgende Konsequenzen:
  - 3.1. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen beim Löschzugkonzept und der Dezentralisierung der Tierrettung wird an der bisherigen konzeptionellen Verfahrensweise aufgrund der Synergien mit dem Rettungsdienst und des damit einhergehenden höheren Sicherheitsniveaus festgehalten.
  - 3.2. Hinsichtlich des Personalausfallfaktors wird festgelegt, Personalaufwendungen in jedem Haushaltsjahr entsprechend den realen Personalübernahmen bereitzustellen. In den Haushaltsplänen orientiert sich der Personalaufwand an der Ist-Entwicklung.
  - 3.3. Hinsichtlich der perspektivischen Maßnahme „Zusammenlegung der Feuerwachen 3 (Lindenthal) und 14 (Lövenich)“ in einem Neubau an neuem Standort wird die Verwaltung mittelfristig Möglichkeiten zur Realisierung prüfen *und dem Rat vorschlagen*.
  - 3.4. Die Hinweise auf weitere Untersuchungen (z.B. Leitstelle, Freiwillige Feuerwehr, Fahrzeugkonzept) werden für weitere Planungen übernommen.
4. Der Rat stimmt den stellenplanmäßigen Auswirkungen gemäß Ziffer 6 der Begründung zu.
5. Der Rat beschließt die mit der Umsetzung einhergehenden Aufwendungen im Teilergebnisplan 0212, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, gem. Ziffer 7 der Begründung.

Die Finanzierung der entstehenden Aufwendungen für das Jahr 2016 i. H. v. 264.698 € davon 110.378 € Personalaufwendungen und 2017 in Höhe von 3.295.477 €, davon 2.524.245 € Personalaufwendungen; wird im Haushaltsplan 2016/17 im Teilergebnisplan 0212 sichergestellt. Die Mittelfristplanung ab 2018 wird entsprechend der neuen Planung angepasst.

6. Unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit den Kostenträgern im Rettungsdienst (gesetzliche Krankenkassen) werden rd. 515.000 € über Rettungsdienstgebühren refinanziert. Hierzu wird dem Rat zeitnah eine neue Rettungsdienstgebührensatzung vorgelegt.
7. Der Rat bittet die Verwaltung, ein Konzept zur Förderung des Ehrenamtes, für die Freiwillige Feuerwehr zu erstellen
8. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung in Abstimmung mit den Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeistern in jedem der neun Stadtbezirke jeweils eine öffentliche Veranstaltung durchführen wird. In diesen Veranstaltungen soll die bezirkliche Brandschutzsituation und –perspektive dargestellt werden.

**Alternative:**

Mit dem o. g. Beschlussvorschlag wird der Mindeststandard für das Sicherheitsniveau in Köln erreicht. Eine Alternative besteht deshalb nicht. Durch einen Alternativvorschlag könnte nur ein Überschreiten des Mindeststandards oder eine Absenkung unter den Mindeststandard beschlossen werden. Ein Sicherheitsniveau über den Mindeststandard hinaus ist bei der angespannten Haushaltslage der Stadt Köln nicht angezeigt.



Darüber hinaus schlägt der Gutachter folgende Alternativen zu den bisherigen Einsatzkonzepten und Verfahrensweisen vor, die von der Verwaltung wie folgt bewertet werden:

#### a) Alternatives Löschzugkonzept

Der Gutachter bestätigt grundsätzlich den konzeptionellen Ansatz des Brandschutzbedarfsplans 2014, empfiehlt jedoch mittelfristig die Prüfung eines alternativen Löschzugkonzepts.

Der Löschzug mit Hilfeleistungslöschfahrzeug (6 Funktionen), Drehleiter (2 Funktionen) und Tanklöschfahrzeug (2 Funktionen) soll demnach aus 2 Hilfeleistungslöschfahrzeugen (je 4 Funktionen) und einer Drehleiter (2 Funktionen) bestehen. Da auf der Feuerwache 1 bisher schon ein 2. Hilfeleistungsfahrzeug stationiert ist, ergäbe sich eine Einsparung von 2 Funktionen (bedeutet 10 Stellen).

Diesem Vorteil stehen jedoch folgende Nachteile entgegen:

- Zurzeit stellt die Besetzung der Tanklöschfahrzeuge in Springerfunktion den Spitzenbedarf im Rettungsdienst. Wird ein Rettungswagen im Spitzenbedarf benötigt geht dafür das Tanklöschfahrzeug der Wache außer Dienst. Bei Bedarf übernimmt ein Tanklöschfahrzeug einer Nachbarwache. Dann steht dort nach wie vor eine Grundschutzkomponente mit 8 Einsatzkräften zur Verfügung.  
Beim alternativen Vorschlag des Gutachters bleibt auf der Feuerwache ein mit 2 Funktionen „teilbesetztes“ (nicht mehr konzeptkonformes) Fahrzeug stehen und das komplett besetzte Fahrzeug der Nachbarwache rückt nach. Es bleibt dort eine Grundschutzkomponente von nur 6 Einsatzkräften. Somit stehen für weitere Einsätze weniger Einsatzkräfte zur Verfügung bzw. es dauert länger, bis die erforderliche Anzahl an Einsatzkräften eintrifft.
- Die Tanklöschfahrzeuge mit großem Wasservorrat und Sonderlöschmitteln (Pulver, Schaum, CO<sub>2</sub>) sind insbesondere für die Chemiestandorte im Stadtgebiet und für die Transportrisiken auf den Zuwegungen (Straßen und Schienen) zwingend im 1. Abmarsch erforderlich.
- Es müssten 11 neue Hilfeleistungslöschfahrzeuge beschafft werden, die deutlich teurer wie die Tanklöschfahrzeuge sind. Zusätzlich müssten einige Tanklöschfahrzeuge weiterhin vorgehalten werden. Somit entstehen zusätzliche Investitionskosten.

Die Verwaltung lehnt diese Maßnahme aus den vorgenannten Gründen ab.

#### b) Dezentralisierung der Tierrettung

Die Verwaltung hatte bei der Brandschutzbedarfsplanung 2014 bereits die bisher im 8h Tagesdienst besetzte Funktion der Tierrettung mit rd. 2,4 Stellen aufgegeben und die Aufgaben der im 24h Dienst befindlichen Besetzung des Wechselladerfahrzeugs der Feuerwache 8 (Ostheim) übertragen.

Das Gutachten empfiehlt die Dezentralisierung der Tierrettung auf Basis von Kleinalarmfahrzeugen an 3-4 Standorten im Stadtgebiet. Aufgrund der Verteilung des Einsatzaufkommens auf künftig mehrere Standorte, ist nach Auffassung des Gutachters eine Besetzung der Kleinalarmfahrzeuge in Personalunion mit anderen Fahrzeugen möglich. Dadurch könnten zwei Funktionen (10 Stellen) des (ohne die Tierrettungseinsätze) schwach frequentierten Wechselladerfahrzeugs 8.2 eingespart werden.

Die Verwaltung bewertet diese Maßnahme als grundsätzlich umsetzbar, lehnt diese jedoch aus folgenden Gründen ab:

- Die Besetzungen des Wechselladerfahrzeugs 8.2 sind in die Einsatzkonzepte zur ABC Gefahrenabwehr eingebunden und ohne zusätzliche kompensatorische Maßnahmen nicht entbehrlich. Ihnen kommt bei seltenen aber dann kritischen Schadensereignissen eine zentrale Aufgabe zu (z.B. Dekontamination von Verletzten und Einsatzkräften)
- Mit der Umsetzung des Konzepts ginge ein nicht unerheblicher Investitionsaufwand für den Kauf der Kleinalarmfahrzeuge und des zusätzlichen Schulungsaufwands für das Personal einher. Die Erfahrung zeigt, dass gerade die Tierrettung eine vor allem erfah-

rungsbasierte Spezialistenaufgabe ist, die nicht ohne Weiteres auf „alle Einsatzkräfte“ übertragen werden kann. Bei Umsetzung des Gutachterkonzeptes wären rd. 40 Mitarbeiter in dieser Spezialaufgabe aus- und fortzubilden.

- Mit der Besetzung der Kleinalarmfahrzeuge durch die Besetzungen anderer Einsatzfahrzeuge als sog. Springerfunktion, geht nach Ansicht der Verwaltung bei Paralleleinsätzen eine nicht hinnehmbare Senkung des bisherigen Sicherheitsniveaus einher. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der Rettungswagen des Spitzenbedarfs.

#### c) Berechnung des Personalausfallfaktors

Das Gutachten bestätigt die notwendige Anpassung des Personalausfallfaktors. Gleichzeitig wird empfohlen die Ermittlung der Personalfaktors nicht im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung durchzuführen, da hierdurch fälschlicherweise die Hebung von Standards suggeriert werden könnte. Die Veränderungen des Personalausfallfaktors sind somit nicht auf grundlegende Anpassungen im Hinblick auf das städtische Sicherheitsniveau zurückzuführen, sondern im Wesentlichen auf gesetzliche Arbeitgeberverpflichtungen durch Gewährung von Urlaub, Kur oder Elternzeit.

Der Personalausfallfaktor wird jährlich außerhalb der eigentlichen Brandschutzbedarfsplanung nach dem im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Verfahren ermittelt. Die erforderlichen personellen Maßnahmen werden dann umgesetzt.

Nur durch schnellstmöglichen Beschluss dieser Maßnahme ist es möglich, die bisher in erheblichem Umfang von Mitarbeitern der Feuerwehr freiwillig geleistete Mehrarbeit (ca. 170.000.Stunden jährlich) zu reduzieren. Würde diese Mehrarbeit nicht mehr geleistet, ließe sich selbst das bisherige Sicherheitsniveau nicht mehr darstellen.

#### d) Zusammenlegung der Feuerwachen Lindenthal und Lövenich

Unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze Risiko- und Flächenabdeckung wird lt. Gutachten die Verschmelzung der Feuerwachen 3 (Lindenthal) und 14 (Lövenich) an einem neuen Standort in Junkersdorf empfohlen.

Das perspektivische Einsparpotenzial durch die Zusammenlegung an einem neuen Standort beträgt gemäß Gutachten in diesem Planungszeitraum bis zum Jahr 2020 4-10 Funktionen (20-50 Stellen). Das genaue Einsparpotenzial hängt maßgeblich von der Bevölkerungsentwicklung der Neubaugebiete in Widderdorf und den daraus resultierenden Einsatzzahlen ab. Darüber hinaus sind die Investitionskosten für eine neue Feuerwache zu berücksichtigen. Zur Erfüllung der Schutzziele im Rettungsdienst muss jedoch weiterhin ein Standort in Lövenich erhalten bleiben.

Mit der Zusammenlegung der Feuerwachen 3 und 14 geht in beiden Stadtteilen eine Reduktion des derzeitigen Schutzniveaus einher. Da die zu erwartenden Eintreffzeiten jedoch noch Schutzzielkonform wären, kann aus Sicht der Verwaltung die Maßnahme befürwortet werden.

## 2. Grundlagen

Das **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)** hat gemäß § 1 das Ziel „zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).“

In § 3 BHKG wird als Aufgabe der Gemeinden festgelegt: „Für den Brandschutz und die Hilfeleistung

unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.“

Das BHKG geht vom Örtlichkeitsprinzip aus. Das bedeutet, dass die örtliche Gemeinde für den Brandschutz und für die (technischen) Hilfeleistung zunächst allein zuständig ist. Da Feuerwehren zum Einsatz in Gefahrensituationen bestimmt sind, muss ihre Einrichtung nach Planung, Organisation (Standort, technische Ausrüstung, Führung, Personal) und Übungsstand eine den möglichen Gefahrensituationen angemessene Funktionstüchtigkeit gewährleisten. Zu den Pflichten einer Gemeinde gehört das Unterhalten einer jederzeit leistungsstarken und einsatzfähigen Feuerwehr. Wird hiergegen verstoßen, so kann ein Organisationsmangel vorliegen.

Hinsichtlich des personellen Aufstellens einer Feuerwehr sind 1982 die Richtlinien über die Stärke und Gliederung einer Feuerwehr aufgehoben worden. Es obliegt daher jetzt jeder Gemeinde, in eigener Zuständigkeit hierüber zu entscheiden. Es muss sichergestellt sein, dass das örtlich vorhandene Gefährdungspotenzial (z.B. allgemeine Wohnbebauung, Verkehrsnetz, Industrieanlagen, Flächengröße etc.) durch eine entsprechend leistungsfähige Feuerwehr (z.B. materielle und personelle Ausstattung etc.) beherrscht werden kann. Die Gemeinde muss grundsätzlich festlegen, in welcher Hilfsfrist (Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle) den in Not geratenen Bürgern geholfen werden soll. Danach richtet sich auch die personelle Stärke. Auch die flächenmäßige Größe einer Gemeinde hat erheblichen Einfluss auf die Personalstärke. Die Gemeinde trägt die volle alleinige Verantwortung für die den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehrgröße. Stellt sich bei einem besonders großen Brand oder Unglücksfall heraus, dass die von der Gemeinde vorgehaltene Feuerwehrstärke nicht ausreicht, ist es denkbar, dass den Verantwortlichen in Rat und Verwaltung diese Versäumnisse vorgehalten werden (Amtshaftung – ggf. auch durch Unterlassen).

Nach § 2 II des BHKG nehmen die Gemeinden die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies bedeutet, dass der Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe ein gewisser Ermessensspielraum zusteht, solange im Rahmen der Aufsicht des Staates besondere Weisungen nicht erteilt sind. Die Weisungen können im Einzelfall praktisch den Charakter der Fachaufsicht einnehmen, d. h. unter den Voraussetzungen des § 54 BHKG auch „Zweckmäßigkeitseingriffe“ sein.

Insgesamt wird aus den Gesetzestexten und den hierzu bestehenden Kommentaren deutlich, dass durch die gewählten Formulierungen

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten sowie
- bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen

der Gesetzgeber die Ausstattung und Organisation ausschließlich von der jeweiligen örtlichen Risikosituation und nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune abhängig macht. In Bereichen, in denen der Gesetzgeber die Wahrnehmung von Aufgaben von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig macht, formuliert er dies ausdrücklich in die gesetzlichen Vorschriften. So ist z.B. dem Schulträger (Gemeinde) die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung einer Schule u. a. zu versagen, wenn die erforderliche Finanzkraft fehlt (siehe § 81 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz NRW).

„Die Gemeinden haben (gemäß § 3 Abs. 3 BHKG) unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Damit wurde die schon bisher bestehende Verpflichtung der Gemeinden, den Brandschutzbedarf zu ermitteln, um die Forderung nach Dokumentation (analog dem Rettungsgesetz NRW) ergänzt.

Der bisher für die Stadt Köln gültige Brandschutzbedarfsplan (BBP) wurde am 10.12.1996 durch den Rat der Stadt beschlossen und im Jahr 2007 nach Veränderungen im Arbeitszeitrecht angepasst. Er war bundesweit einer der ersten BBP und basierte auf den damaligen „Kölner Schutzziele“.

Deutschlandweit sind als Standard anerkannt die „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feu-

erwehren in Städten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF). Zu ihrer rechtlichen Wirkung führt ein Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 aus, dass die Schutzzielempfehlung der AGBF als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. In einem Rechtsstreit über die Frage, ob ein Gebäudeeigentümer einen zweiten Rettungsweg baulich herstellen muss oder ob die Feuerwehr ihn mit ihren Rettungsgeräten sicherstellen muss, hat das Oberverwaltungsgericht Münster am 22.02.2010 ausgeführt, dass die Qualitätskriterien der AGBF auf wissenschaftlichen und einsatztaktischen Erkenntnissen basieren.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdB) hat in Anlehnung an die niederländischen „Basis Brandweer Zorgnormen“ die Richtlinie „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ erstellt. Sie kommt zu gleichen Ergebnissen wie die Qualitätskriterien der AGBF. Darüber hinaus gibt es Festlegungen von einzelnen Ländern und Aufsichtsbehörden wie die „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“. Zu beachten sind auch die Unfallverhütungsvorschriften und die Feuerwehr-Dienstvorschriften wie beispielsweise die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ Absatz 7.2: „An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke: 0/2/2) bereit stehen. Je nach Risiko und personeller Stärke des eingesetzten Atemschutztrupps wird die Stärke des Sicherheitstrupps erhöht. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen in ausgedehnten Objekten, beispielsweise in Tunnelanlagen und Tiefgaragen.“

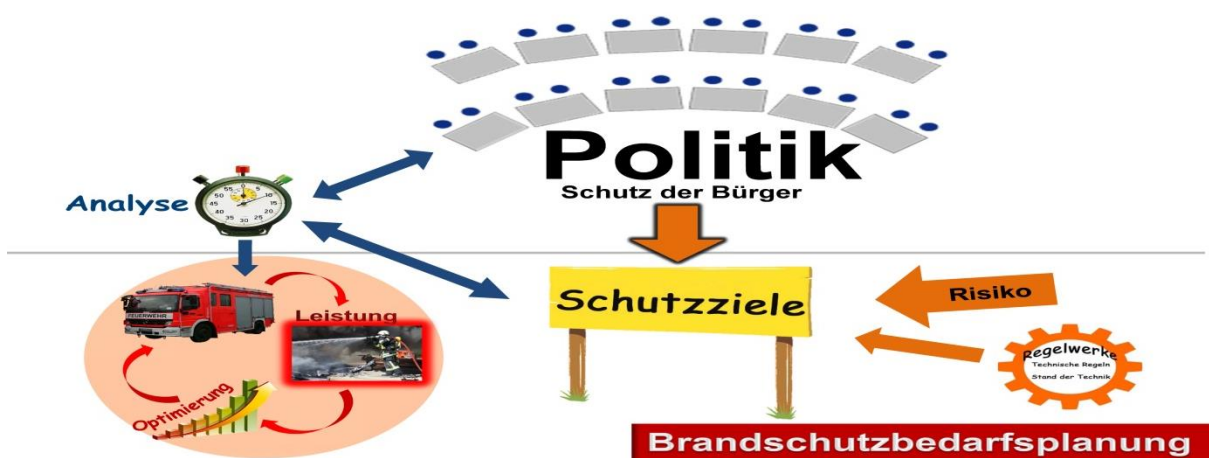
In der Brandschutzbedarfsplanung wird der IST-Zustand analysiert und mit dem erforderlichen SOLL-Zustand verglichen. Daraus ergeben sich dann Maßnahmen, die bei der Feuerwehr umgesetzt werden müssen, damit das erforderliche Sicherheitsniveau in Köln erhalten bzw. erreicht wird.

Dabei werden einerseits die bisherigen Leistungen der Feuerwehr (Output) und andererseits die wesentlichen Einflussgrößen, die auf eine Feuerwehr wirken, betrachtet:

- der gesetzliche Auftrag und die gültigen Regelwerke (Normen, Dienstvorschriften etc)
- das Risiko und die Gefährdungspotentiale
- die Schutzziele.

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung werden auf Grundlage dieser Einflussgrößen

- die erforderlichen Maßnahmen und
- die damit einhergehenden Kosten abgeleitet.



### 3. Gefährdungs- bzw. Risikopotentiale

Das **Risikopotential** in Köln ist wesentlich bestimmt durch folgende Faktoren:

### Allgemein

Die Stadt hatte im Jahr 2012 1.035.117 Einwohner. 160.636 Arbeitnehmer kommen täglich mehr in die Stadt als Arbeitnehmer sie täglich verlassen. 2,91 Mio. Menschen haben im vergangenen Jahr in Köln übernachtet. Insgesamt wurde ein neuer Höchstwert von 5,08 Mio. Übernachtungen verzeichnet – ein seit Jahren steigender Wert. Köln ist flächenmäßig mit 405,2 km<sup>2</sup> die drittgrößte deutsche Stadt. 136,7 km<sup>2</sup> sind bebaut, so dass auf jedem Quadratkilometer bebauter Fläche 7.440 Einwohner leben. Köln ist eine wachsende Stadt. Im Jahr 2030 werden 10,4 % mehr Menschen insgesamt 1.112.300 – in Köln wohnen. Die Nutzung des Bodens nimmt daher ständig zu. Es werden nicht nur landwirtschaftliche Flächen als Bauland (z. B. in Sürth und Widdersdorf) erschlossen, sondern auch Industrie- und Gewerbeimmobilien für Wohnbebauung umgenutzt oder einer höherwertigen gewerblichen Nutzung zugeführt (z. B. Deutzer Hafen und Clouth-Gelände). Der Trend zum stadtnahen Wohnen einer älter werdenden Bevölkerung wird sich fortsetzen. Köln nimmt mit 126.853 Einwohnern im Stadtbezirk Innenstadt jetzt schon eine Spitzenstellung unter den deutschen Innenstädten ein.

### Infrastruktur

Köln als Verkehrskreuz des Westens bedeutet

- Rheinüberquerung von über 1.000 Personenzügen täglich
- 280.000 Reisende im Hauptbahnhof täglich
- Flughafen mit hohem. Passagier- und Frachtgutaufkommen
- Rheinüberquerung von über 400 Güterzügen täglich
- 7 Güterbahnhöfe, davon der größte Deutschlands
- 67 km Bundeswasserstraße Rhein
- über 250 Schiffe täglich mit 1/3 Gefahrgutanteil
- einer der höchst frequentierten Autobahnringe mit hohem Güter- und Gefahrgutanteil

Im innerstädtischen Verkehr befördern die Kölner Verkehrs-Betriebe AG täglich 753.425 Fahrgäste. Das Straßenbahnnetz ist 141 km lang. Davon verlaufen 31 km unterirdisch.

### Industrie

Köln nimmt auch als Chemiestandort eine herausragende Stellung ein. Beispielhaft dafür sind

- Lagerung von 3.000m<sup>3</sup> Vinylchlorid im Ölhafen Niehl II und wöchentliche Anlieferung über den Rhein von Godorf aus
- Blausäureproduktion im Kölner Norden, -verarbeitung im Kölner Süden und -transport 5 x wöchentlich 240t quer durch das Stadtgebiet
- diverse Rohöltanks, davon der zweitgrößte Europas mit 105.000 m<sup>3</sup> Inhalt
- 22 Chemieanlagen mit erweiterten Pflichten nach Störfall-Verordnung
- Blausäure-, Phosgen- und Ammoniak-Produktion und -Verarbeitung an diversen Standorten
- Gasspeicher

### Sonderbauwerke

Sonderbauten sind im bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung, die in der Regel mit besonderen Gefahren verbunden sind wie

- Hochhäuser
- Versammlungsstätten



- Krankenhäuser
- Alten- und Pflegeheime
- Verkaufsstätten
- unterirdische und überdachte Verkehrsanlagen)

### Veranstaltungen

- Messen
- Sportveranstaltungen
- „Partygewohnheiten“ (z.B. Brüsseler Platz)
- Events (z.B. Summer Jam)
- Straßenkarneval
- Sitzungskarneval
- Kulturveranstaltungen
- Medienveranstaltungen (Medienstadt Köln)

Ein Interkommunaler Vergleich von planungsrelevanten Faktoren, wie Infrastruktur (Straßen- und Schienennetz, etc.) Industrie (Betriebe und Betriebsflächen etc.) und Sonderbauwerken (Hochhäuser, Tunnel etc.) zeigt, dass die Stadt Köln hinter der Stadt Hamburg das höchste Gefährdungspotential aller vergleichbaren deutschen Großstädte hat.

In Köln sind alle Risikofaktoren vorhanden. Köln zeichnet sich vor allem durch den Umfang der chemischen Industrie, die Dichte der Verkehrswege mit einer Vielzahl von Gefahrguttransporten (z.B. regelmäßige Blausäuretransporte, Strahlentransporte usw.) aus. Wegen der Eigenschaft als wichtiger Wirtschaftsstandort, Kultur- und Eventstadt sowie Medienstadt finden in Köln viele Veranstaltungen und Events statt. Die hohe Zahl an Studenten hat zu dem Entstehen einer besonderen Partykultur beigetragen.

### **Die Stadt Köln hat hinter der Stadt Hamburg das höchste Gefährdungspotential aller vergleichbaren deutschen Großstädte**

Die Risiken und die damit verbundenen Gefahren sind nicht nur latent vorhanden. Sie sind im Gegenteil sehr konkret. Dies zeigt sich an großen Einsätzen der letzten Jahre, z.B.

2000 Brand und Folgeexplosion in einer Rohöldestillation in Godorf  
 2001 Brand eines Wasserstofftransporters auf der Autobahn bei Lövenich  
 2002 Explosion und Einsturz eines dreigeschossigen Wohnhauses in Ehrenfeld  
 2003 Brand eines mit 1.800 t Naphta beladenen Tankschiffes in Merkenich  
 2004 Rauchentwicklung in einem Passagierflugzeug mit 30 Verletzten  
 2005 Wohnungsbrand mit 5 Toten in Mülheim  
 2006 Entgleisung eines Kesselwagens mit Flusssäure in Gremberghoven  
 2007 Sturz von 32 Containern vom Containerschiff „Excelsior“ in Porz  
 2008 Brand eines Tanks mit 2.800 t Acrylnitril in Worringen  
 2009 Einsturz des Stadtarchivs  
 2010 Feuer in einem Altenheim in Brück mit 31 geretteten Bewohnern  
 2012 Explosion in einer Polymeranlage in Godorf  
 2012 Feuer in einer Produktionsanlage für Pflanzenschutzmittel in Worringen  
 2013 Feuer in einer Gewerbemüllsortieranlage in Niehl  
 2014 Brand eines Tanks mit 4000 m<sup>3</sup> Toluol

Auf besondere Gefahrenlagen bereitet sich die Stadt Köln unter Koordination der Berufsfeuerwehr strukturiert vor. So gibt es Planungen u.a. für Hochwassersituationen, Pandemien, Tierseuchen, großflächigen Stromausfall usw.). Die Pläne werden durch eigene Übungen oder Teilnahme an überörtlichen Übungen beprobt. So hat es eine Krisenstabsübung im Rahmen der bundesweiten Lükex-Übung und eine weitere auf Köln begrenzte Übung zu einem großflächigen Stromausfall gegeben. Regelmäßige Übungen gibt es auch zu Hochwasserszenarien.

Zudem ist auf Basis der letzten Bevölkerungsprognose davon auszugehen, dass die Stadt Köln bis zum Jahr 2020 um rd. 40.000 Einwohner wächst.

### **Köln ist eine wachsende Stadt mit sich verdichtendem Risiko.**

Daher ist es dringend geboten, aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen und so einen Brandschutzbedarfsplan zu erstellen, der der wachsenden Stadt Köln und der damit verbundenen Verdichtung der Risiken Rechnung trägt. Neben den bereits bei Erstellung des letzten Bedarfsplans vorhandenen Gefährdungen, wie z.B. Industrieansiedlungen Verkehrswege, zahlreiche Sonderbauten usw., sind in den letzten Jahren verstärkt neue Risiken zunehmend zu identifizieren. So finden regelmäßig Großevents (z.B. Summer Jam) und Medienevents statt. Außerdem hat sich eine lebendige Partyszene entwickelt (z.B. Brüsseler Platz).

Zudem werden Veränderungen, die seit dem BPB 1996 (z.B. Neubau der Feuerwachen 2, Marienburg und 8, Ostheim) und die Fortschreibungen aufgrund aktueller Entwicklungen (z.B. Aufbau der Analytischen Task Force als überörtliche Einheit der Gefahrenabwehr, Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden) in den Brandschutzbedarfsplan aufgenommen.

#### 4. Schutzziele

Das Schutzziel mit den größten Auswirkungen auf Organisation und Größe einer Feuerwehr ist das Schutzziel für den „kritischen Wohnungsbrand“.

Die damaligen Kölner Schutzziele legten fest, dass für bestimmte bemessungsrelevante Einsatzszenarien innerhalb von 8 Minuten Fahrzeit eine definierte Anzahl von Einsatzkräften vor Ort sein soll, und zwar in 95% aller Fälle.

Zwischenzeitlich wurde, basierend auf den „Kölner Schutzzielen von 1996“ durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) ein „AGBF- Schutzziel“ definiert, das heute bundesweit bei den Berufsfeuerwehren (z. B. Berlin, Hamburg, München) eingeführt ist und den Status einer technischen Regel besitzt. Diese technische Regel erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Voraussetzungen für das Prinzip der offenen normativen Standards. Dies sind:

- Anerkennung durch die Mehrheit der Fachleute
- wissenschaftliche Begründung
- praktische Erprobung
- ausreichende Bewährung

Das AGBF - Schutzziel besagt, dass für den Fall des kritischen Wohnungsbrandes mit Menschengefährdung unter Berücksichtigung einer Meldezeit von 3,5 Minuten

- 13 Minuten nach Brandausbruch 10 Einsatzkräfte vor Ort sein sollen und
- nach weiteren 5 Minuten 6 zusätzliche Einsatzkräfte.

Die Definition der Eintreffzeit basiert darauf, dass 90% der Brandtoten an einer Kohlenmonoxidvergiftung (CO) sterben. Es ist davon auszugehen, dass

- 13 Minuten nach Brandausbruch die Erträglichkeitsgrenze für CO und nach
- 17 Minuten die Reanimationsgrenze erreicht wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass 18 bis 20 Minuten nach Ausbruch eines Brandes ein sogenannter „flash over“ erfolgen kann, der zu einer erheblichen Ausweitung des Schadens führt. Man geht davon aus, dass die Feuerwehr bei Brandflächen über 400 m<sup>2</sup> nur noch bei günstigen Bedingungen zum Löscherfolg kommt.

Im Hinblick auf internationale Standards und die derzeitige Rechtsprechung, wird ein Zielerreichungsgrad von 90% als Beleg für ein ordnungsgemäß funktionierendes System zu Grunde gelegt.

Daher wird bei der Definition der Kölner Schutzziele 2014 eine von der AGBF geplante Reduzierung des Zielerreichungsgrades von derzeit 95% auf 90% vorweg genommen.

### **Die künftigen AGBF- Schutzziele sind die „Kölner Schutzziele“!**

Bei Umsetzung der neuen AGBF - Schutzziele wird der Mindeststandard erreicht.

#### 5. Maßnahmen

Eine Auswertung der Hilfsfristen hat ergeben, dass die Feuerwehr Köln durch bereits ergriffene Maßnahmen wie

- Optimierung der Notrufannahme durch Optimierung der Einsatzorganisation und Verbesserungen im Einsatzleitsystem
- Schnellere Alarmierung der Einsatzkräfte durch Optimierung der Alarmdurchsagen und durch den im Jahr 2012 eingeführten Voralarm für die Löschzüge

unter Zugrundelegung des neuen AGBF- Schutzziels bereits einen Zielerreichungsgrad von 83,91% (2012) erreicht hat.

Die sich in der Planungs- oder Bauphase befindlichen Bauprojekte, wie beispielsweise die Generalsanierung und Erweiterung der Hauptfeuerwache 5 in Weidenpesch, die Erweiterung der Feuerwache 9 in Mülheim und der Neubau des Feuerwehrzentrums mit der Feuer- und Rettungswache 10 in Kalk sollen in den nächsten Jahren zu einer signifikanten Verbesserung der Ausrückezeiten beitragen.

Es ist erkennbar, dass auch hinsichtlich anderer Schutzziele (Leitstelle, Bevölkerungsschutz etc.) und der Unterstützung des Einsatzdienstes durch die Branddirektion Handlungsbedarf besteht. Deshalb ist die Umsetzung einer Vielzahl weiterer Maßnahmen erforderlich. Dies sind organisatorische, strukturelle und planerische, aber auch bauliche Maßnahmen.

Eine ausführliche Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Kölner Schutzziele 2014 ist der Anlage 1, Hauptteil D (Kapitel 10) zu entnehmen.

#### 6. Auswirkungen auf den Stellenplan

Die Umsetzung der Maßnahmen bedingt einen zusätzlichen Personalbedarf, bzw. Veränderungen bei den Stellenwertungen.

Von den ursprünglich 99,5 Stellen wurden durch das Amt für Personal, Organisation und Innovation bereits 15 Stellen eingerichtet. Die Einrichtung dieser Stellen hält der Gutachter nach entsprechender Bedarfsprüfung für erforderlich.

Damit ergibt sich ein Mehrbedarf von 84,5 Stellen.

### Stellenplanmäßige Auswirkungen BBB (ohne bereits umgesetzte Maßnahmen)

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen	
	<b>Maßnahmen zur Optimierung des Einsatzdienstes</b>	<b>Stellenmehrbedarf</b>
M1	Schnellere Basisabdeckung Schutzziel Stufe 1	17,5 + 1
M2	Schnellere Basisabdeckung Schutzziel Stufe 2	5
M3	Verstärkter Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (FF)	0
M4	Verringerung der Ausfallzeiten der Löschfahrzeuge	0
M5	Schnelleres Ausrücken aus der Feuerwache	0
M6	Anpassung des Personalfaktors	<b>39,5</b>
M7	Einführung der Zentralen Brandschutzfortbildung	3
M8	Erhöhung der Verfügbarkeit von Einsatzleitern (BVA)	10
M10	Optimierung des Bevölkerungsschutzes	<b>0</b>
M11	Verbesserung der Prozesse in der Leitstelle (LST)	0
M13	Optimierung der Führungsarbeit in Krisenstab, Einsatzleitung & Stäben	1
M14	Verbesserung der Bevölkerungsinformation	1
M17	Personalausstattung Feuerweherschule	0
M18	Personalausstattung Werkstätten/Beschaffungsstelle Abteilung Technik	6,5

<b>Summe Stellenmehrbedarfe</b>	<b>84,5 (vorher 99,5)</b>
---------------------------------	---------------------------

#### 7. Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

Mit Umsetzung der notwendigen Maßnahmen ergeben sich folgende Aufwendungen im Teilplan 0212, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst:

<b>Kostenberechnung Brandschutzbedarfsplan</b> (ohne bereits umgesetzte Maßnahmen zzgl. zeitlicher Verschiebung von Einzelmaßnahmen)								
lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen	Investiver Bedarf	Konsumtiver Bedarf					
			Auszahlung	2016	2017	2018	2019	
	<b>Maßnahmen zur Optimierung des Einsatzdienstes</b>							
M1	Schnellere Basisabdeckung Schutzziel Stufe 1 TLF Ostheim und Lövenich <i>(die Maßnahme wird auf das Jahr 2017 verschoben)</i>	1.024.450 EUR	0 EUR	230.475 EUR	1.059.859 EUR	1.329.346 EUR	1.095.908 EUR	86.620 EUR
M2	Schnellere Basisabdeckung Schutzziel Stufe 2 <i>(die Maßnahme wird auf das Jahr 2018 verschoben)</i>	266.500 EUR	0 EUR	0 EUR	109.700 EUR	341.438 EUR	352.713 EUR	
M3	Verstärkter Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (FF)	314.000 EUR	35.600 EUR	35.000 EUR	32.900 EUR	22.900 EUR	22.900 EUR	
M4	<b>Verringerung der Ausfallzeiten der Löschfahrzeuge</b>	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR
M5	Schnelleres Ausrücken aus der Feuerwache	0 EUR	45.000 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	
M6	Anpassung des Personalfaktors <i>(künftig jährliche Wertermittlung und Personalanpassung außerhalb BBP)</i>	104.650 EUR	0 EUR	2.453.246 EUR	2.828.099 EUR	2.276.778 EUR	2.297.515 EUR	
M7	Einführung der Zentralen Brandschutzfortbildung	21.600 EUR	70.905 EUR	198.773 EUR	226.448 EUR	176.230 EUR	199.460 EUR	
M8	<b>Erhöhung der Verfügbarkeit von Einsatzleitern (BVA)</b> <i>(die Maßnahme wird in zwei Schritten, ab 2018 bzw. 2020 umgesetzt)</i>	293.000 EUR	0 EUR	0 EUR	279.938 EUR	368.713 EUR	682.863 EUR	667.863 EUR
M10	Optimierung des Bevölkerungsschutzes <i>(auf die Maßnahme wird verzichtet)</i>	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	
M11	Verbesserung der Prozesse in der Leitstelle (LST) <i>(auf die Maßnahme wird verzichtet)</i>	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	
M13	Optimierung der Führungsarbeit in Krisenstab, Einsatzleitung & Stäben	800.000 EUR	40.000 EUR	2.000 EUR	126.000 EUR	124.000 EUR	124.000 EUR	
M14	Verbesserung der Bevölkerungsinformation <i>(die Maßnahme wird auf das Jahr 2017 verschoben)</i>	7.200 EUR	0 EUR	12.915 EUR	64.940 EUR	87.455 EUR	86.620 EUR	
M17	Personalausstattung Feuerwehrschiele	21.600 EUR	2.160 EUR	2.160 EUR	2.160 EUR	2.160 EUR	2.160 EUR	
M18	Personalausstattung Werkstätten/Beschäftigungsstelle Abteilung Technik	47.520 EUR	71.033 EUR	360.908 EUR	411.646 EUR	373.497 EUR	415.002 EUR	
	<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>2.900.520 EUR</b>	<b>264.698 EUR</b>	<b>3.295.477 EUR</b>	<b>5.141.688 EUR</b>	<b>5.252.516 EUR</b>	<b>5.429.140 EUR</b>	<b>904.483 EUR</b>
	<b>Konsumtiver Aufwand</b>							
	<b>Summe Teilplanzeile 11 - Personalaufwand</b>		110.378 EUR	2.524.245 EUR	4.086.573 EUR	4.682.558 EUR	5.073.963 EUR	801.050 EUR
	<b>Summe Teilplanzeile 13 - Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen</b>		65.000 EUR	695.160 EUR	909.809 EUR	349.906 EUR	129.825 EUR	57.413 EUR
	<b>Summe Teilplanzeile 14 - bilanzielle Abschreibungen</b>		4.320 EUR	9.072 EUR	96.807 EUR	220.052 EUR	225.352 EUR	46.020 EUR
	<b>Summe Teilplanzeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		85.000 EUR	67.000 EUR	48.500 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die Finanzierung der entstehenden Aufwendungen für das Jahr 2016 i.H.v. 264.698 € (davon 110.378 € Personalaufwendungen) und 2017 in Höhe von 3.295.477 € (davon 2.524.245 € Personalaufwendungen) wird im Haushaltsplan 2016/17 im Teilergebnisplan 0212 sichergestellt. Die Mittelfristplanung ab 2018 wird entsprechend der neuen Planung angepasst.

## 8. Refinanzierung

Der aus der Maßnahme M 6 „Anpassung Personalfaktor“ resultierende Personalaufwand trifft auch auf den Rettungsdienst zu. Unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit den Kostenträgern im Rettungsdienst (gesetzliche Krankenkassen) kann ein Teilbetrag von rd. 515.000€ (9,5 Stellen A7/A8) über Rettungsdienstgebühren refinanziert werden. Hierzu wird dem Rat zeitnah eine neue Rettungsdienstgebührensatzung vorgelegt.

## 9. Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund des demografischen Wandels und der Entwicklung der Gesellschaft wird es immer schwieriger Mitglieder für die Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen. Die Freiwillige Feuerwehr ist ein wichtiger Bestandteil zur Personalgewinnung für die Berufsfeuerwehr, sowie zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach BHKG. Der Rat der Stadt fordert die Verwaltung auf, Möglichkeiten zur Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes, für die Freiwillige Feuerwehr zu erstellen.

Folgende Anlagen sind zur Beschlussvorlage 0431/2016 vom 10.05.2016 bereits in Session veröffentlicht und umgedruckt:

- Anlage 1 Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Köln
- Anlage 2 Kostenberechnung Brandschutzbedarfsplan (alte Fassung)
- Anlage 3 Auswirkungen auf den Stellenplan (alte Fassung)
- Anlage 4 Gutachten Brandschutzbedarfsplan / Managementfassung
- Anlage 5 Gutachten Brandschutzbedarfsplan / Ergebnisbericht
- Anlage 6 Beantwortung von Anfragen aus dem Ausschuss AVR
- Anlage 7 Auszug AVR vom 20.06.2016

Auf folgende geänderte Fassungen wird hingewiesen:

- Anlage 2neu Kostenberechnung Brandschutzbedarfsplan (geänderte Fassung)
- Anlage 3neu Auswirkungen auf den Stellenplan (geänderte Fassung)